EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

18.9.2007 PE393.975v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 71-76

Entwurf eines Berichts **(PE391.992v01-00)**
Maria da Assunção Esteves
Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (06480/2007 – C6-0129/2007 – 2007/0807(CNS))

Von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 71
Erwägung 5

(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen	(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen

Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung*** verhängt wurde ***oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte***.	Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***unter sichtbarer und offenkundiger Verletzung der Menschenrechte und der Verfassungen der Mitgliedstaaten*** verhängt wurde.

Or. en

Änderungsantrag von Fausto Correia

Änderungsantrag 72
Erwägung 5

(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung*** verhängt wurde ***oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte***.	(5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ***unter offensichtlicher und nicht hinnehmbarer Verletzung der Grundrechte, auf denen die Europäische Union beruht,*** verhängt wurde.

Or. pt

Begründung

Der von der Berichterstatterin vorgeschlagene bedingungslose Verweis auf die in jeder Verfassung eines Mitgliedstaats vorgesehenen Grundrechte kann zu einer differenzierten Anwendung des Rahmenbeschlusses und im Wege der Auslegung zur Ausweitung der Gründe führen, aus denen eine Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt werden darf, was für die Ziele einer Harmonisierung des europäischen Strafrechtsraums äußerst schädlich wäre. Andererseits erscheint auch der im Vorschlag für einen Rahmenbeschluss enthaltene bloße Hinweis auf diskriminierende Gründe allzu einschränkend.

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 73
Artikel 1 Absatz 1

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es zur Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung einer verurteilten Person sowie zur Verbesserung des Opferschutzes die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ***Bewährungsmaßnahmen***, die auf der Grundlage eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils verhängt wurden, ***oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen*** überwacht und alle weiteren im Zusammenhang mit der Vollstreckung dieses Urteils stehenden Entscheidungen trifft, soweit er hierfür zuständig ist.	1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es zur Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung einer verurteilten Person sowie zur Verbesserung des Opferschutzes die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ***die Vollstreckung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen***, die ***gegen eine Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat,*** auf der Grundlage eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils verhängt wurden, überwacht und alle weiteren im Zusammenhang mit der Vollstreckung dieses Urteils stehenden Entscheidungen trifft, soweit er hierfür zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag von Panayiotis Demetriou

Änderungsantrag 74
Artikel 2 g a (neu)

	g a) „rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt“ den gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Person, deren Anwesenheit in dem Mitgliedstaat, in dem

dieser Ort liegt, rechtmäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag von Fausto Correia

Änderungsantrag 75
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

3a. Wird eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nach Absatz 2 angepasst, so unterrichtet die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats von dieser Entscheidung. Nach einer derartigen Unterrichtung kann die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats beschließen, die Bescheinigung und das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung zurückzuziehen. Hierbei muss der verurteilten Person das Anhörungsrecht gewährt werden.

Or. pt

Begründung

Da der verurteilten Person bei der Überstellungsentscheidung das Anhörungsrecht zuerkannt wird, muss dasselbe Recht auch im umgekehrten Fall (der Aufhebung dieser Entscheidung) gewährt werden.

Änderungsantrag von Fausto Correia

Änderungsantrag 76
Artikel 12 Absatz 2

2. ***Die zuständige Justizbehörde des Ausstellungsstaats kann sich die Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit bedingten Verurteilungen vorbehalten. In diesem Fall ist das Recht des Ausstellungsstaats auf alle weiteren Folgen***	***entfällt***

aus dem Urteil anwendbar.

Or. pt

Begründung

Falls der von der Berichterstatterin vorgeschlagene Änderungsantrag 70 angenommen wird, muss Artikel 12 Absatz 2 entfallen.